

## Allgemeine Mietbedingungen der Sunny Cars B.V. bei Wahl der Option „No-Deposit“

### 1. Leistungen der Sunny Cars B.V.

Die Sunny Cars B.V. ist in ihrem Segment eines der führenden Unternehmen der Touristikbranche und erbringt weltweit Reisedienstleistungen an zufriedene Kunden. Zu den Leistungspaketen der Sunny Cars B.V. gehören neben der Fahrzeugvermietung eine umfassende Beratung zur Auswahl des für den Kunden „richtigen“ Mietfahrzeugs, einfachste Buchung und reibungslose Fahrzeugübernahmen und -rückgaben sowie zusätzliche Dienstleistungen zur Vervollständigung des Reisevergnügens. Die Sunny Cars B.V. bietet ihre Leistungen auf der Basis dieser Allgemeinen Mietbedingungen sowie dem Kunden bereits vor der Buchung zugänglich gemachten Besonderen Mietbedingungen (siehe unten Ziffer 4.) an.

### 2. Fahrzeugmietvertrag zwischen der Sunny Cars B.V. und dem Kunden

Die Sunny Cars B.V. und der Kunde schließen einen Mietvertrag über ein Mietfahrzeug. Der Kunde gibt mit der Übersendung der Buchungsdaten (u.a. gewünschter Anmietungsart, gewünschte Fahrzeugkategorie, gewünschter Anmietungszeitraum) ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrags zwischen ihm und der Sunny Cars B.V. ab. Ein Mietvertrag zwischen der Sunny Cars B.V. und dem Kunden kommt durch Zusendung eines sog. Vouchers (= Gutschein) an den Kunden sowie die damit korrespondierende Bestätigung der Buchung durch die Sunny Cars GmbH zustande, die dabei als Handelsvertreterin der Sunny Cars B.V. mit Abschlussvollmacht handelt. Bei Wahl der Option „No-Deposit“ gilt die Buchung des Kunden erst dann bestätigt, wenn der Kunde zuvor nach gesonderter Aufforderung durch die Sunny Cars B.V. seine persönlichen Daten übermittelt sowie die grundsätzliche Zahlungspflicht gegenüber der Sunny Cars B.V. – unter Berücksichtigung von Ziff. 6 dieser Allgemeinen Mietbedingungen – im Falle einer Inanspruchnahme der Kautions bestätigt. Unterlässt der Kunde die Übermittlung seiner persönlichen Daten und/oder bestätigt nicht die grundsätzliche Zahlungspflicht gegenüber der Sunny Cars B.V. – unter Berücksichtigung von Ziff. 6 dieser Allgemeinen Mietbedingungen – kommt kein Mietvertrag zwischen dem Kunden und der Sunny Cars B.V. zustande.

### 3. Erfüllung des Fahrzeugmietvertrags und Fahrzeugübernahme durch den Kunden

**3.1** Die Sunny Cars B.V. bedient sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Mietvertrag zwischen ihr und dem Kunden (vgl. Ziff. 2) eines geeigneten Fahrzeugflottenanbieters am Zielort des Kunden. Dazu mietet die Sunny Cars B.V. mittels eines eigenen Mietvertrags (Hauptmietvertrag) bei dem von ihr ausgewählten Fahrzeugflottenanbieter am Zielort des Kunden ein Mietfahrzeug an. Das von der Sunny Cars B.V. angemietete Fahrzeug wird durch die Sunny Cars B.V. an den jeweiligen Kunden untervermietet. Zugleich mit Abschluss des Mietvertrags zwischen der Sunny Cars B.V. und dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort des Kunden wird der (Unter-) Mietvertrag zwischen der Sunny Cars B.V. und dem Kunden konkretisiert.

**3.2** Bei Abschluss des Hauptmietvertrags mit dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort tritt der Kunde als Vertreter der Sunny Cars B.V. auf. Hierfür erhält der Kunde mit dem Voucher eine auf ihn lautende Vollmacht, die ihn zum Abschluss des Hauptmietvertrags im Umfang der auf dem Voucher und den in den Besonderen Mietbedingungen angegebene Leistungen zwischen der Sunny Cars B.V. und dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort berechtigt. Den ihm von Sunny Cars B.V. ausgehändigten Voucher hat der Kunde deshalb anlässlich der Fahr-

zeugübernahme dem Fahrzeugflottenanbieter zu übergeben.

**3.3** Sollte das ihm vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort angebotene Fahrzeug nicht der Reservierung des Kunden entsprechen oder sich das Fahrzeug nach seiner Überzeugung in einem nicht verkehrssicheren Zustand befinden, so hat der Kunde dies sofort gegenüber dem Fahrzeugflottenanbieter und parallel telefonisch gegenüber der Sunny Cars B.V. zu reklamieren, um seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht zu genügen. Bei der Fahrzeugübergabe vorhandene Gebrauchsspuren sowie Schäden am Fahrzeug sind in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festzuhalten, um auszuschließen, dass deren Verursachung dem Kunden angelastet werden können.

### 4. Besondere Mietbedingungen für die konkrete Fahrzeugbuchung

**4.1** Noch vor der Buchung erhält der Kunde die Besonderen Mietbedingungen für die konkret von ihm gewünschte Fahrzeugbuchung, insbesondere zur Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs, der zu leistenden Sicherheit (Kautions) sowie zu Kosten für vor Ort ggf. gesondert zu zahlendes Zubehör zur Einsichtnahme; der Kunde kann sich die Besonderen Mietbedingungen per Mausclick auch herunterladen, abspeichern und/oder ausdrucken.

**4.2** Der Kunde wird die Besonderen Mietbedingungen aufmerksam durchlesen. Etwaige Fragen dazu wird der Kunde im eigenen Interesse mit der Sunny Cars B.V. noch vor der Übermittlung seiner Buchung klären.

### 5. Kautions bei der Wahl der Option „No-Deposit“

**5.1** Die Sunny Cars B.V. und der Kunde sind sich darüber einig, dass der Kunde für die Überlassung des Mietfahrzeugs an ihn eine Sicherheit (Kautions) schuldet. Der Einfachheit halber wird der Kunde diese Kautions direkt beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort an diesen leisten. Hat der Kunde sich bei Abschluss dieses (Unter-) Mietvertrags jedoch für die Option „No-Deposit“ entschieden, wird die Sunny Cars B.V. die vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort verlangte Sicherheit in Form einer Kautions im Voraus leisten, so dass der Fahrzeugflottenanbieter am Zielort vom Kunden keine Kautions verlangen wird.

**5.2** Für den Fall, dass die von der Sunny Cars B.V. hinterlegte Kautions vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort in Anspruch genommen wird, wird die Sunny Cars B.V. diese Belastung unter Berücksichtigung von Ziff. 6 dieser Allgemeinen Mietbedingungen im Verhältnis zum Kunden weitergeben.

**5.3** Bevor die Sunny Cars B.V. den Kunden in Anspruch nimmt, wird sie den Kunden auffordern, zu dem Schadensfall innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen und auf dieser Grundlage über die Inanspruchnahme entscheiden. Der Kunde kann nachweisen, dass durch den Vorfall, der zur Inanspruchnahme der Kautions geführt hat, kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

### 6. Voraussetzung der Inanspruchnahme des Kunden durch die Sunny Cars B.V. im Falle der Einbehaltung der Kautions

**6.1** Sollte der Kunde in einen Unfall verwickelt werden oder es zu einer Beschädigung bzw. zu einem Diebstahl des Mietfahrzeugs kommen, wird der Fahrzeugflottenanbieter am Zielort unter Umständen die von der Sunny Cars B.V. hinterlegte Kautions in der Höhe einbehalten und ggf. einen darüber hinausgehenden Betrag belasten, in der die Fahrzeug-Kaskoversicherung den Schaden an dem Mietwagen nicht ersetzt (= Selbstbeteiligung). Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ist den Besonderen Mietbedingungen zu entnehmen.

**6.2** Die Sunny Cars B.V. wird dem Kunden in solchen Fällen die von dem Fahrzeugflottenanbieter endgültig einbehaltene bzw. ihr in Rechnung gestellte Kautions nicht weiter belasten, und zwar auch bei den folgenden Schäden:

- ▶ Schäden an Glas, Dach, Reifen, Unterboden inkl. Ölwanne und Kupplung
- ▶ Schäden durch Verlust/Beschädigung von Fahrzeugschlüsseln und/oder Papieren
- ▶ und Schäden in Folge eines Einbruchs in das Fahrzeug (Polizeibericht erforderlich!) an Autoradio und/oder Navigationssystem oder deren Verlust
- ▶ Kosten für die Bergung des Mietfahrzeugs infolge eines Unfalls,

nicht aber sonstige Folgekosten wie Hotelkosten, Telefonkosten, Taxikosten, Kosten für Ersatzfahrzeuganmietung, für die Beseitigung von Beschädigungen an oder die Ersatzbeschaffung von verlorenen Privatgegenständen (vgl. auch Ziffer 18.2) usw.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der Kunde (soweit er nicht aus Gründen höherer Gewalt, unfallverletzungsbedingt oder aus sonstigen Gründen, die die Erfüllung der nachstehenden Verpflichtungen im Einzelfall als unzumutbar erscheinen lassen, daran gehindert ist, wobei der Kunde die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt) folgende Bedingungen einhält, d.h. unverzüglich (bzw. im Falle des Vorliegens eines Hinderungsgrundes im vorstehenden Sinne umgehend nach dem Fortfall dieses Hinderungsgrundes)

- ▶ die nachfolgend genannten Maßnahmen ergreift,
- ▶ er der Sunny Cars B.V. die nachfolgend genannten Unterlagen zusendet (per Post z.Hd. Sunny Cars B.V., Paul-Gerhardt-Allee 42, 81245 München oder per Telefax: +49 (0) 89 82 99 33 66 oder E-Mail: info@sunnycars.de)
- ▶ und keiner der unter Ziff. 6.3. genannten Ausschlussgründe vorliegt:

a) Der Kunde hat im Falle eines Unfalls, Fahrzeugdiebstahls oder sonstigen Schadens am Mietfahrzeug das Büro des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort zu benachrichtigen.

b) Bei Beteiligung eines Unfallgegners oder im Falle eines Einbruchs in das Fahrzeug oder eines Diebstahls hat der Kunde die Polizei zu rufen, die einen Polizeibericht erstellt. Der Polizeibericht ist der Sunny Cars B.V. zuzusenden. Im Falle eines Fahrzeugdiebstahls oder eines Einbruchs in das Fahrzeug ist Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten. Lehnt die Polizei die Aufnahme des Schadensereignisses vor Ort durch Erstellung eines Polizeiberichts bzw. die Aufnahme einer Strafanzeige ab, so hat der Kunde zu dokumentieren, wann, wie und welche Polizeistation er benachrichtigt und mit welchem Polizeibeamten er gesprochen hat und diese Dokumentation der Sunny Cars B.V. zuzusenden.

c) Der Kunde hat einen Schadensbericht zu erstellen (möglichst mit Fotos). Dieser Schadensbericht ist vom Kunden zu unterzeichnen und zusammen mit einer Kopie des (Haupt-) Mietvertrags zwischen der Sunny Cars B.V. und dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort der Sunny Cars B.V. zuzusenden.

d) Der Kunde hat der Sunny Cars B.V. auf gesonderte Anfrage schriftlich oder in Textform zu bestätigen, dass gegen ihn wegen des Schadens am Mietwagen kein Verfahren wegen der Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet wurde.

Sollte es, nachdem die Sunny Cars B.V. dem Kunden die Kautions bereits in Rechnung gestellt hat, doch nicht zu einer Inanspruchnahme der Sunny Cars B.V. durch den Fahrzeugflottenanbieter am Zielort kommen, wird die Sunny Cars B.V. eine entsprechende Rückzahlung auf ein Konto des Kunden vornehmen. In diesem Fall wird die Sunny Cars B.V. den Kunden um die Angabe einer Bankverbindung bitten.

**6.3** In folgenden Fällen wird die Sunny Cars B.V. die vom örtlichen Fahrzeugflottenanbieter einbehaltene Kautions bzw. Selbstbeteiligung an den Kunden weiterbelasten:

a) Schäden wegen Missachtung der Regelungen in den Besonderen Mietbedingungen, insbesondere durch das Befahren unbefestigter

Straßen.

b) Schäden, die als Folge von Verstößen gegen die örtlichen Straßenverkehrsregeln entstanden sind, insbesondere Trunkenheit am Steuer, Verstöße gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote oder sonstiges vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

c) Solange gegen den Kunden wegen des Schadensereignisses ein Verfahren wegen der Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit schwebt bzw. wenn ein solches Verfahren rechtskräftig mit der Verhängung eines Bußgeldes oder einer Strafe endet.

d) Wenn die Regulierung des Schadens an dem Mietfahrzeug nach den Bedingungen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Versicherung ausgeschlossen ist. Der Kunde hat sich aus diesem Grund bei der Sunny Cars B.V. oder bei dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort nach diesen Bedingungen und den diesbezüglichen Ausschlüssen zu erkundigen.

e) Bei Falschbetankung des Mietfahrzeugs.

## 7. Inklusive Leistungen

**7.1** Die Leistungen der Sunny Cars B.V. gegenüber dem Kunden nach dem zwischen diesen Parteien abgeschlossenen (Unter-) Mietvertrag enthalten unbegrenzte Kilometer, Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß lokalen Bedingungen, Vollkaskoschutz (CDW), Kfz-Diebstahlschutz (TP), Flughafengebühren, Flughafensteuer sowie alle lokalen Steuern zum Zeitpunkt der erteilten Buchungsbestätigung.

**7.2** In sehr seltenen Fällen kann es im Zeitraum zwischen der erteilten Buchungsbestätigung, d.h. dem Abschluss des (Unter-) Mietvertrags und dem Mietbeginn zur nachträglichen Einführung oder zur Erhöhung von Gebühren oder Steuern (d.h. Flughafengebühren, Flughafensteuern oder sonstigen Steuern) kommen, auf die die Sunny Cars B.V. keinen Einfluss hat und die auch die Sunny Cars B.V. im Zeitpunkt des Abschlusses des (Unter-) Mietvertrags mit dem Kunden noch nicht vorhersehen konnte. In diesen seltenen Fällen hat die Sunny Cars B.V. das Recht, diese nachträglich eingeführten oder erhobenen Gebühren oder Steuern zusätzlich zu dem im (Unter-) Mietvertrag ausgewiesenen Preis vom Kunden zu verlangen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Zusendung des Vouchers an den Kunden und dem Mietbeginn ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt. Macht die Sunny Cars B.V. von diesem Recht vor Mietbeginn Gebrauch und verlangt die Bezahlung solcher Gebühren oder Steuern, steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Erhöhungsverlangens der Sunny Cars B.V. bei ihm, spätestens aber bis zum Vortage des Mietbeginns, schriftlich oder in Textform (E-Mail an reservierung@sunnycars.de genügt) den Rücktritt vom (Unter-) Mietvertrag zu erklären. Der Kunde erhält dann seine etwa auf den Mietvertrag bereits geleisteten Zahlungen umgehend erstattet; der Kunde soll deshalb in einem etwaigen Rücktrittsschreiben unbedingt seine Kontoverbindung angeben. Weitere Ansprüche kann der Kunde in einem solchen Fall nicht erheben. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Preiserhöhungsrechts nach diesem Absatz trägt allein die Sunny Cars B.V.. Eine nicht rechtzeitige Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Kunden gilt als stillschweigendes Einverständnis mit der Preiserhöhung; die Sunny Cars B.V. erwirbt deshalb in diesem Falle einen zusätzlichen Zahlungsanspruch gegen den Kunden. Hierauf wird die Sunny Cars B.V. den Kunden im Falle eines etwaigen nachträglichen Zahlungsverlangens ausdrücklich schriftlich oder in Textform besonders hinweisen.

**7.3** Kosten, Steuern, Flughafensteuern und Gebühren für etwa vom Kunden zusätzlich zum (Unter-) Mietvertrag am Zielort mit dem Fahrzeugflottenanbieter getroffene Vereinbarungen über Zusatzleistungen sind in den Preisen nicht enthalten. Derartige Vereinbarungen trifft der Kunde ausschließlich im eigenen Namen und unabhängig vom (Unter-) Mietvertrag. Eine Vollmacht über das Eingehen von Vereinbarungen über Zusatzleistungen namens und für Rechnung der Sunny Cars B.V.

ist dem Kunden ausdrücklich nicht erteilt.

**7.4** Unter bestimmten Voraussetzungen wird im Schadensfall von der Sunny Cars B.V. die Selbstbeteiligung bei Vollkaskoschutz und KFZ-Diebstahlschutz, auch bei Schäden an Glas, Dach, Reifen, Kupplung und Unterboden inklusive Ölwanne trotz der Inanspruchnahme der von der Sunny Cars B.V. beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort hinterlegten Kautions keine Erstattung vom Kunden verlangt ((siehe Ziff. 6: „Voraussetzung der Inanspruchnahme des Kunden durch die Sunny Cars International GmbH im Falle der Einbehaltung der Kautions“).

**7.5** Auch Zusatzfahrer sind bei vielen lokalen Fahrzeugflottenanbietern, mit denen die Sunny Cars B.V. zusammenarbeitet, im Preis inbegriffen. Detaillierte Informationen dazu sowie zum jeweiligen Zielgebiet sind auf Anfrage im jeweiligen Reisebüro oder bei der Sunny Cars B.V. erhältlich und aus den Besonderen Mietbedingungen zu entnehmen.

## **8. Fälligkeit der Rechnung, Preisberechnung, Preisänderungen**

**8.1** Die von der Sunny Cars B.V. gestellte Rechnung ist grundsätzlich 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn fällig. Ein etwa davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt ist in den Besonderen Mietbedingungen und der jeweiligen Rechnung ausgewiesen. Die Preise zu den Mietangeboten sind in Euro (EUR und CHF,- bei Buchung aus der Schweiz) angegeben. Die tatsächliche Preisberechnung richtet sich nach dem gewählten Anmietdatum.

**8.2** Die Preise werden tagesaktuell berechnet und können vor Abschluss der Buchung jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, nicht aber rückwirkend hinsichtlich bereits geschlossener (Unter-) Mietverträge.

**8.3** Alle Preise werden in einem 24-Stunden-Rhythmus ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs berechnet. Das heißt: Fahrzeuge müssen am Abgabetag (in der Regel am Ort der Fahrzeugübernahme, sofern mit dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort nicht etwas anderes vereinbart wird) bis spätestens um dieselbe Uhrzeit zurückgegeben werden, zu der sie übernommen wurden. Im Fall einer verspäteten Rückgabe kommen die lokalen Tarife und Bedingungen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort zur Anwendung, auf die die Sunny Cars B.V. keinen Einfluss hat. Eventuell dadurch entstehende Zusatzkosten sind vom Kunden zu tragen. Für den Fall, dass der Fahrzeugflottenanbieter am Zielort der Sunny Cars B.V. diese Zusatzkosten in Rechnung stellt, hat die Sunny Cars B.V. im Verhältnis zum Kunden einen Anspruch auf Ausgleich dieser Zahlung.

**8.4** Alle Preise sind gültig zum Zeitpunkt ihrer Abfrage. Preisänderungen oder Änderungen der Bedingungen sind für noch nicht durch Übersendung eines Vouchers bestätigte Reservierungen, d.h. bis zum Abschluss des (Unter-) Mietvertrags, jederzeit und ohne Vorankündigung möglich. Darüber hinaus bleibt eine Preisänderung unter den in Ziff. 7.2 enthaltenen Regelungen vorbehalten.

## **9. Anmietung nach Fahrzeugkategorien**

Die Fahrzeugflottenanbieter am Zielort unterhalten Fahrzeugflotten mit verschiedenen Modellen vergleichbarer Größe und Ausstattung, die in Fahrzeugkategorien eingeteilt sind. Der Kunde hat nach den Regelungen im (Unter-) Mietvertrag deshalb Anspruch auf ein Fahrzeug aus der von ihm ausgewählten Fahrzeugkategorie oder höher, nicht aber auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell.

## **10. Vertragsunterlagen**

**10.1** Bei Abschluss des (Unter-) Mietvertrags erhält der Kunde einen Voucher sowie die Besonderen Mietbedingungen, die auch die Übernahme des Mietfahrzeugs beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort regeln, zugeschickt. Durch Entgegennahme des Vouchers nebst den Besonderen Mietbedingungen durch den Kunden kommt der Mietver-

trag zwischen dem Kunden und der Sunny Cars B.V. zustande.

**10.2** Der Voucher beinhaltet auch eine von der Sunny Cars B.V. auf den Kunden ausgestellte Vollmacht, die den Kunden dazu ermächtigt, im Namen der Sunny Cars B.V. mit dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort einen (Haupt-) Mietvertrag über die im Voucher und den Besonderen Mietbedingungen abgebildete Leistung zu schließen. Reservierungen und Bestätigungen gelten für eine bestimmte Fahrzeugkategorie, nicht für ein bestimmtes Fahrzeugmodell. Die Vermieter unterhalten Fahrzeugflotten mit verschiedenen Modellen vergleichbarer Größe und Ausstattung. Daher behalten sich die Vermieter vor, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

## **11. Nachträgliche Änderung des Mietvertrags**

**11.1** Sollte der Kunde den (Unter-) Mietvertrag nachträglich ändern lassen wollen, z.B. den Zeitpunkt der Anmietung oder der Rückgabe, die Fahrzeugkategorie, den Ort der Übernahme des Fahrzeugs oder seiner Rückgabe, so muss diese Änderung (ggf. über das zuständige Reisebüro) bei der Sunny Cars B.V. oder deren Handelsvertreterin Sunny Cars GmbH angefragt und von dort bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so hat allein der Kunde die sich ergebenden Konsequenzen zu tragen. Solche Konsequenzen können sich auch derart ergeben, dass der Fahrzeugflottenanbieter am Zielort Zahlungsansprüche gegen den Kunden erhebt. Die Sunny Cars B.V. haftet in diesen Fällen nicht für den Kunden entstehende Unannehmlichkeiten oder Mehrkosten.

**11.2** Änderungen, die die geplante Übernahme des Fahrzeuges gefährden, wie die Veränderung von Ankunftszeiten am Übergabeort, z.B. durch die Veränderung von Abflugzeiten, durch Streiks oder durch Naturkatastrophen, usw. sind unverzüglich an die Sunny Cars B.V. (per Post z.Hd. Sunny Cars B.V., Paul-Gerhardt-Allee 42, 81245 München oder per Telefax: +49 (0) 89 82 99 33 66 oder E-Mail: info@sunnycars.de) und an die lokalen Fahrzeugflottenanbieter mitzuteilen. Bitte beachten Sie: Sollte das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übernommen werden, kann die Verfügbarkeit des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet werden, da sich die lokalen Fahrzeugflottenanbieter das Recht vorbehalten, den Mietwagen anderweitig zu vermieten. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mietpreises. Sie sind berechtigt, der Sunny Cars B.V. einen durch die Nichtabholung entstehenden geringeren Schaden oder den Nichteintritt eines Schadens nachzuweisen.

**11.3** Im Falle einer verspäteten Fahrzeugrückgabe durch den Kunden erfolgt die Abrechnung des Zeitraums der Verspätung zu örtlichen Tarifen und Konditionen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort, auf die die Sunny Cars B.V. keinen Einfluss hat. Von dem sich ergebenden Betrag hat der Kunde die Sunny Cars B.V. gegenüber dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort freizustellen bzw. diesen der Sunny Cars B.V. zu ersetzen, sofern diese in Vorleistung getreten ist.

**11.4** Bei vorzeitiger Rückgabe, verspäteter Übernahme oder Nicht-Inanspruchnahme des gebuchten Mietwagens besteht kein Erstattungsanspruch.

## **12. Stornierung/Kündigung des (Unter-) Mietvertrags / Ausschluss der Kündigung**

**12.1** Stornierungen/Kündigungen des (Unter-) Mietvertrags müssen schriftlich oder in Textform erfolgen und der Sunny Cars B.V., Paul-Gerhardt-Allee 42, 81245 München während der Bürozeiten (vgl. Ziffer 14.2) zugehen (Telefax: +49 (0) 89 82 99 33 66 oder E-Mail: info@sunnycars.de). Andere Stornierungen/Kündigungen, z.B. bei der Reiseleitung oder beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort, werden nicht anerkannt.

**12.2** Die Storno-/Kündigungsgebühren im Falle von Kündigungen durch den Kunden, zu denen die Sunny Cars B.V. nicht den Anlass ge-

geben hat, betragen:

- ▶ bis 5 Tage vor Anmietdatum:  
EUR 25,- (CHF 50,- bei Buchung aus der Schweiz)
- ▶ ab 4 Tage vor und bis zum Anmietzeitpunkt:  
EUR 50,- (CHF 100,- bei Buchung aus der Schweiz)

Der Kunde ist jedoch berechtigt, der Sunny Cars B.V. die Entstehung eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen.

**12.3** Eine Stornierung/Kündigung nach dem geplanten Anmietzeitpunkt ist nicht mehr möglich; es fällt der Fahrzeugmietpreis gem. Reservierung an. Der Kunde ist jedoch berechtigt, der Sunny Cars B.V. die Entstehung eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen.

**12.4** Die Regelung des § 580a BGB findet auf den Vertrag zwischen der Sunny Cars B.V. und dem Kunden keine Anwendung.

### 13. Rücktrittschutz

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen günstigen Rücktrittschutz abzuschließen. Dieser deckt die Gebühren der längstens bis zum Mietbeginn anfallenden Stornierung/Kündigung. Eine Stornierung/Kündigung nach Übernahme des Fahrzeugs beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort ist nicht mehr möglich. Der Preis für den Rücktrittschutz beträgt Euro 0,50 (CHF 1,- bei Buchung aus der Schweiz) pro Miettag bei einer Mindestgebühr von Euro 3,50 (CHF 7,- bei Buchung aus der Schweiz). Der Rücktrittschutz muss gemeinsam mit dem (Unter-) Mietvertrag abgeschlossen werden. Ein nachträglicher Abschluss ist nicht möglich. Für die Stornierung/Kündigung müssen keine Gründe genannt werden.

### 14. Buchungsfehler und Kundenservice

**14.1** Sollten einmal Schwierigkeiten mit der Fahrzeugbuchung auftreten, soll der Kunde sich umgehend an das zuständige Reisebüro, die Sunny Cars GmbH oder an die Sunny Cars B.V. wenden (per Post z.Hd. Sunny Cars B.V., Paul-Gerhardt-Allee 42, 81245 München, Telefon: +49 (0) 89 82 99 33 900 oder per Telefax: +49 (0) 89 82 99 33 66 oder E-Mail: info@sunnycars.de), damit Abhilfe geleistet und für einen ordnungsgemäßen Buchungsablauf gesorgt werden kann.

**14.2** Sollten die Sunny Cars GmbH und Sunny Cars B.V. im Fall einer fehlerhaften Buchung oder der Nicht-Verfügbarkeit eines reservierten Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten nicht für den Kunden erreichbar sein, hat der Kunde einen aufgrund der fehlerhaften Buchung möglicherweise entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Sofern dazu die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich sein sollte, trägt die Sunny Cars B.V. die dadurch entstehenden Mehrkosten, jedoch nur bei Anmietung einer Fahrzeugkategorie, die der bei der Sunny Cars B.V. gebuchten Kategorie entspricht. Die Sunny Cars GmbH oder die Sunny Cars B.V. sind davon umgehend zu den nächsten Geschäftszeiten zu unterrichten. Sie sind 365 Tage im Jahr zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo - Fr von 09:00 - 20:00 Uhr

Sa/So und feiertags von 10:00 - 18:00 Uhr

Hl. Abend und Silvester von 09:00 - 14:00 Uhr

Weihnachtsfeiertage von 11:00 - 16:00 Uhr

**14.3** Unterlässt es der Kunde, die Sunny Cars GmbH oder die Sunny Cars B.V. von einer fehlerhaften Buchung o.ä. zu unterrichten, hat er den daraus resultierenden Schaden selbst zu tragen. Auch für Buchungsfehler gilt die im Abschnitt „Haftung“ bestimmte Haftungsbeschränkung.

### 15. Anforderungen an Alter und Führerschein des Kunden / Fahrers

**15.1** Das Mindestalter für den Fahrer eines Mietfahrzeugs liegt in den meisten Ländern zwischen 21 und 25 Jahren, für höhere Fahrzeugklassen kann es auch noch darüber liegen. In manchen Zielgebieten

lässt sich das Mindestalter durch eine Zusatzgebühr herabsetzen. Je nach Zielgebiet kann es auch ein Höchstalter geben. Der Fahrer muss seit mindestens 1 Jahr, in manchen Ländern seit 2 Jahren, im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3 bzw. Klasse B (Euro-Norm) oder einer äquivalenten Fahrerlaubnis sein, den er im Original und in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis dem Fahrzeugflottenanbieter vor Ort vorlegen muss.

Achtung: Führerscheine der ehemaligen DDR werden nicht mehr überall akzeptiert.

**15.2** Der Kunde wird bereits bei der Reservierung, d.h. vor Abschluss des (Unter-) Mietvertrags durch die Besonderen Mietbedingungen über die im Fall seiner Buchung einschlägigen Regelungen informiert.

### 16. Sonderzubehör / Extras

Dachgepäckträger, Kindersitze, Schneeketten, GPS usw. können für viele Orte angefragt werden. Der Kunde muss sich über die dafür von ihm zusätzlich zu entrichtenden Entgelte, Landes- und ggf. Flughafensteuern und Gebühren im zuständigen Reisebüro, bei der Sunny Cars GmbH oder bei der Sunny Cars B.V. selbst informieren. Solche vom Kunden zu tragende Zusatzkosten sind in den Preisübersichten der Sunny Cars B.V. nicht enthalten und werden nicht Vertragsbestandteil des (Unter-) Mietvertrags zwischen dem Kunden und der Sunny Cars B.V., sofern der Kunde sie nicht ausdrücklich und rechtzeitig vor Mietbeginn bei der Sunny Cars GmbH oder der Sunny Cars B.V. angefragt und eine diesbezügliche Bestätigung erhalten hat. Der Sicherheitsstandard bei Kindersitzen muss besonders in den südlichen Ländern nicht dem in Deutschland üblichen Standard entsprechen. Die Sunny Cars B.V. empfiehlt daher, nach Möglichkeit eigene Sitze für Kinder und Babys mitzunehmen.

### 17. Tankregelung

Der Kunde hat die vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort vorgegebene Tankregelung (Übernahme/Rückgabe) zu beachten; diese Regelung wird auch in den Besonderen Mietbedingungen beschrieben.

### 18. Haftung

**18.1** Die Sunny Cars B.V. übernimmt keine Haftung dafür, dass aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen und die die Sunny Cars B.V. nicht zu vertreten hat, die Übergabe des gebuchten Mietwagens vor Ort nicht zustande kommt. Solche Gründe sind zum Beispiel: Vorlage eines nicht mehr gültigen bzw. Nichtvorlage eines Führerscheins; Vorlage eines Führerscheins, der die lokalen Anforderungen am Zielort an die Fahrerlaubnis nicht erfüllt; Nichtbeachtung von Mindest- oder Höchstaltersregelungen.

**18.2** Eine Haftung der Sunny Cars B.V. wegen des Verlusts von Gegenständen aufgrund Diebstahls aus dem Mietfahrzeug ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei deren Beschädigung oder Verlust aufgrund eines Unfalls sowie hinsichtlich sonstiger Kosten, die als Folge eines Unfalls auftreten können (Hotelkosten, Telefonkosten, Taxikosten, Kosten für Ersatzfahrzeuganmietung, Beschädigung oder Verlust von Privatgegenständen usw.).

**18.3** Die Sunny Cars B.V. haftet im Übrigen auf Schadensersatz unbeschränkt nur für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Sunny Cars B.V. nur und der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern sie eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die Sunny Cars B.V. nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

**18.4** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse

gelten nicht für von der Sunny Cars B.V. zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

**18.5** Soweit die Haftung der Sunny Cars B.V. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.

#### **19. Rechtswahl**

Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sunny Cars B.V. gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **20. Datenschutzklausel**

**20.1** Die Sunny Cars B.V. ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Personenbezogene Daten des Kunden werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der Sunny Cars B.V. erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Erfüllung des (Unter-) Mietvertrags erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der vorherigen Einwilligung des Kunden.

**20.2** Der Kunde kann der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO bei der Sunny Cars B.V. (Verantwortlicher i.S.d. DSGVO) jederzeit widersprechen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Sunny Cars B.V., Paul-Gerhardt-Allee 42, 81245 München oder per E-Mail an [info@sunnycars.de](mailto:info@sunnycars.de) oder per Fax an +49 (0) 89 82 99 33 66.

#### **Stand:**

Januar 2020